

Anlagereglement

Gültig ab 1. Januar 2020

Existieren verschiedene Sprachfassungen des vorliegenden Reglements und weichen sie voneinander ab, ist die deutsche Fassung massgeblich.

Inhaltsverzeichnis

Art. 1	Zweck	3
Art. 2	Ziele der Anlagestrategie.....	3
Art. 3	Verfahren	3
Art. 4	Stiftungsrat	4
Art. 5	Anlageprozess	4
Art. 6	Allgemeine Anlagerichtlinien	4
Art. 7	Loyalität in der Vermögensverwaltung.....	6
Art. 8	Ausübung der Aktionärsrechte.....	7
Art. 9	Reporting und Controlling der Verwaltung.....	8
Art. 10	Übergangsbestimmungen	8
Art. 11	Änderungen des Reglements	8
Art. 12	Inkrafttreten	8

Gestützt auf Art. 49a BVV 2 (Verordnung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge) und auf Artikel 11 und 30 des Rahmenreglements der Agilis 1e Sammelstiftung (nachfolgend Stiftung), erlässt der Stiftungsrat folgendes Reglement.

Art. 1 Zweck

- ¹ Dieses Reglement regelt die Grundsätze der Vermögensverwaltung der Stiftung und ist richtungsweisend für den Stiftungsrat, die Depotbank und die Geschäftsführung der Stiftung.
- ² Das Anlagereglement formuliert die mittel- bis langfristigen Ziele bezüglich der Vermögensverwaltung und wird bei Bedarf durch den Stiftungsrat angepasst.

Art. 2 Ziele der Anlagestrategie

- ¹ Die Anlagestrategie erfolgt auf eine Art und Weise, welche eine Verwaltung der Vermögen innerhalb der Anlagerichtlinien unter Einhaltung der Vorschriften nach Art. 71 BVG und nach Art. 49a BVV 2 erlaubt.
- ² Der Stiftungsrat legt gemäss Art. 1e BVV 2 Anlagestrategien fest, welche gemäss Art. 50 – 52 BVV 2 den Aspekten Ertrag, Liquidität, Sicherheit und Risikoverteilung Rechnung tragen. Gemäss Art. 19a FZG soll mindestens eine Strategie einer risikoarmen Anlage gemäss der Definition von Art. 53a BVV 2 entsprechen. Die Anlagestrategien sind im Anhang aufgeführt.
- ³ Die Ertragsmöglichkeiten auf den Finanzmärkten sollen optimal ausgeschöpft, unvorhergesehene Ertragseinbrüche möglichst begrenzt und kritische Entwicklungen in der Vermögensverwaltung frühzeitig erkannt werden.
- ⁴ Zahlungsverpflichtungen müssen unter Beachtung der voraussichtlichen Fälligkeiten erbracht werden können.
- ⁵ Der Risikofähigkeit ist jederzeit mit Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit Rechnung zu tragen.
- ⁶ Die Vermögensanlagen sollen innerhalb der allgemeinen Anlagerichtlinien und entsprechend der Anlagestrategie des Versicherten strukturiert werden.

Art. 3 Verfahren

- ¹ Organisation und Kompetenzregelung

Die Organisation und Kompetenzregelung stellen einen optimalen Führungsprozess des Managements und der Entscheidungsfindung betreffend der Anlagen sicher. Die Führungsorganisation umfasst folgende zwei Ebenen:

- a) Stiftungsrat
- b) Geschäftsführung der Stiftung (vgl. Art. 5 Organisationsreglement)

Art. 4 **Stiftungsrat**

¹ Verantwortlichkeiten und Aufgaben

Der Stiftungsrat organisiert die Vermögensanlage für die Stiftung. Zu seinen Zuständigkeiten gehören insbesondere:

- a) der Erlass und die Abänderung dieses Reglements und seiner Anhänge;
- b) die Definition der Anlagestrategien gemäss Artikel 2.2.;
- c) die Genehmigung von allfälligen Erweiterungen der Anlagemöglichkeiten und die Festlegung von allfälligen Anlagerestriktionen (Wirtschaftszweige, Regionen usw.);
- d) die Organisation des Controllings, indem er die Anlagen u.a. regelmässig auf Performance, Risiken und Kosten hin kontrolliert oder kontrollieren lässt;
- e) die Auswahl von einem oder mehreren allfälligen externen Berater(n).

Der Stiftungsrat ergreift die erforderlichen Massnahmen, um die Einhaltung dieses Reglements und die Erfüllung des Vorsorgezwecks zu gewährleisten.

Der Stiftungsrat muss sich vergewissern, dass die Anlagestrategien durchwegs entsprechend den Zielvorgaben definiert werden.

Art. 5 **Anlageprozess**

- ¹ Die Anlagestrategien werden durch den Stiftungsrat bestimmt, die Vorsorgekommission wählt daraus zusätzlich zur risikoarmen Strategie maximal neun weitere Strategien aus, welche wiederum dem Versicherten zur Auswahl gestellt werden (vgl. die Anlagestrategien im Anhang). Die gewählte Anlagestrategie muss seiner individuellen Risikofähigkeit entsprechen. Sie wird vom Versicherten im Strategieformular festgehalten (vgl. Dokument im Anhang).
- ² Die Verwaltung prüft die gewählte Anlagestrategie und entscheidet unter anderem aufgrund der Risikofähigkeit der versicherten Person, ob die Strategiewahl im gewünschten Masse umgesetzt werden kann.
- ³ Die Kriterien für die Ermittlung der Risikofähigkeit sind der voraussichtliche Zeithorizont und der Risikotoleranztest (vgl. Art. 4 Abs. 2 Organisationsreglement).
- ⁴ Die Stiftung führt für jeden Versicherten ein Vorsorgeportfolio.
- ⁵ Der Versicherte hat die Möglichkeit, die Anlagestrategie zweimal pro Jahr oder nach einem grösseren Einkauf, WEF-Vorbezug und -Rückzahlung sowie bei ein- oder ausgehenden Freizügigkeitsleistungen zu ändern. Er reicht bei der Stiftung ein neues Strategieformular ein.
- ⁶ Ist das Vorsorgekapital eines Versicherten geringer als CHF 25'000, so wird es grundsätzlich nicht investiert.

Art. 6 **Allgemeine Anlagerichtlinien**

- ¹ Die Stiftung stellt sicher, dass alle Anlagen mit den Artikeln 49 bis 59 BVV 2 vereinbar sind. Sie kann eine Erweiterung der Anlagemöglichkeiten im Sinne von Art. 50 Abs. 4bis BVV 2 genehmigen, sofern die Einhaltung der Sicherheits- und Risikoverteilungsgrundsätze im Anhang der Jahresrechnung schlüssig dargelegt werden kann.

² Allgemeine Anlagevorschriften und Anlagekategorien

Das Vermögen der Stiftung kann angelegt werden in:

- a) Bargeld;
- b) Forderungen, die auf einen festen Geldbetrag lauten, namentlich Postcheck- und Bankguthaben, Anlehensobligationen, inbegriffen solche mit Wandel- oder Optionsrechten, Grundpfandtitel, Pfandbriefe sowie andere Schuldanerkennungen und Schuldbriefe, unabhängig davon, ob sie wertpapiermässig verurkundet sind oder nicht;
- c) Beteiligungen an Gesellschaften, deren Geschäftszweck einzig Erwerb und Verkauf sowie Vermietung und Verpachtung eigener Grundstücke und Liegenschaften ist (Immobilien-gesellschaften);
- d) Aktien, Partizipations- und Genussscheine und ähnlichen Wertschriften und Beteiligungen sowie in Genossenschaftsanteilscheinen; Beteiligungen an Gesellschaften mit Sitz im Ausland sind zugelassen, wenn sie an einer Börse kotiert sind;
- e) alternative Anlagen ohne Nachschusspflicht wie Hedge Funds, Private Equity, Insurance Linked Securities, Rohstoffe und Infrastrukturen. Alternative Anlagen dürfen nur mittels diversifizierter kollektiver Anlagen, diversifizierter strukturierter Produkte vorgenommen werden. Ausnahme: Goldinvestitionen und ewige Anleihen (Perpetuals) sind bis zu einer maximalen Position von 5 % erlaubt.

³ Anlagebegrenzungen

Gemäss Vorsorgegesetz gelten folgende Anlagebegrenzungen:

- a) 100 %: für Forderungen gegen Schuldner mit Sitz oder Wohnsitz in der Schweiz, je Schuldner aber höchstens 10 %, wenn es sich nicht um Forderungen gegen den Bund, Pfandbriefzentralen, Versicherungseinrichtungen mit Sitz in der Schweiz oder in Liechtenstein, einen Kanton oder eine Gemeinde handelt;
- b) 50 %: für Grundpfandtitel auf Immobilien nach Artikel 53 Abs. 1 lit. c BVV2; diese dürfen höchstens zu 80 % des Verkehrswerts belehnt sein. Schweizerische Pfandbriefe werden wie Grundpfandtitel behandelt; dabei dürfen, nach Art. 54 Abs. 1, höchstens zehn Prozent des Gesamtvermögens bei einem einzelnen Schuldner angelegt werden;
- c) 30 %: für Immobilienanlagen, davon höchstens ein Drittel im Ausland. Anlagen in Immobilien dürfen sich bezogen auf das Gesamtvermögen höchstens auf fünf Prozent pro Immobilie belaufen;
- d) 50 %: für Aktien, je Gesellschaft aber höchstens 5 %;
- e) 30 %: für auf ausländische Währungen lautende Anlagen ohne Währungsabsicherung;
- f) 15 %: für alternative Anlagen.

Sofern Sicherheit, Risikoverteilung, Risikofähigkeit und Risikobereitschaft eingehalten werden, dürfen die oben aufgeführten Kategorien c), e) und f) auf Ebene des einzelnen Vorsorgeportfolios um absolut je 20 % und die Kategorie d) um absolut 35 % überschritten werden.

⁴ Kollektive Anlagen

Die Stiftung kann sich an kollektiven Anlagen gemäss Art. 56 BVV 2 beteiligen, sofern:

- diese ihrerseits die Anlagen gemäss Art. 53 BVV 2 vornehmen; und
- die Organisationsform der kollektiven Anlage bezüglich Festlegung der Anlagerichtlinien, Kompetenzregelung, Anteilsermittlung sowie Kauf und Rückgabe der Anteile so geregelt ist, dass die Interessen der daran beteiligten Stiftungen in nachvollziehbarer Weise gewahrt sind.

Für die Einhaltung der Begrenzungen nach Art. 54 BVV 2 und der Gesamtbegrenzungen nach Art. 55 BVV 2 sind die in den kollektiven Anlagen enthaltenen direkten Anlagen mit einzurechnen. Die schuldner- und gesellschaftsbezogenen Begrenzungen nach Art. 54 BVV 2 gelten als eingehalten, wenn:

- die direkten Anlagen der kollektiven Anlage angemessen diversifiziert sind; oder
- die einzelne Beteiligung an einer kollektiven Anlage weniger als 5 % des gesamten Vorsorgeportfolios beträgt.

Beteiligungen an kollektiven Anlagen sind den direkten Anlagen gleichgestellt, wenn sie die oben genannten Anforderungen einhalten.

- ⁵ Das Vermögen der Stiftung kann nicht als Direktanlage in Wohn- und Geschäftshäusern, in Stockwerkeigentum und Bauten im Baurecht sowie Bauland angelegt werden. Zugelassen sind gepoolte Immobilienanlagen via Anlagefonds, Anlagestiftungen und Beteiligungsgesellschaften.
- ⁶ Die Stiftung ist Vertragspartei bei Anlagen in Grundpfandtitel gemäss Art. 55 BVV 2. Die Richtlinien und Grundsätze von Hypothekendarlehen werden vom Stiftungsrat festgelegt.
- ⁷ Die Stiftung kann dem Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten auf schriftlichen Antrag hin zustimmen (Art. 56a BVV 2). Die Zustimmung kann erfolgen, wenn das Versicherten kollektiv oder der Versicherte die entsprechende Risikofähigkeit besitzt. Für die Umsetzung sind nur Instrumente zulässig, die keinerlei Nachschusspflicht für die Stiftung beinhalten.
- ⁸ Innerhalb eines Vorsorgewerks kann bei mindestens einer Anlagestrategie die Möglichkeit zur Erweiterung der Anagemöglichkeiten nach BVV 2 Art. 50 Abs. 4 bis beansprucht werden. Die Einhaltung von BVV 2 Art. 50 Abs. 1 – 3 wird in der Jahresrechnung schlüssig dargelegt. Anlagen mit Nachschusspflicht sind auf jeden Fall verboten. Der Einsatz derivativer Finanzinstrumente darf auf das Gesamtvermögen keine Hebelwirkung ausüben.

Art. 7 Loyalität in der Vermögensverwaltung

- ¹ Der Stiftungsrat sowie alle mit der allfälligen Verwaltung oder Vermögensverwaltung betrauten Personen müssen einen guten Ruf geniessen und Gewähr für eine einwandfreie Geschäftstätigkeit bieten. Sie unterliegen zudem der treuhänderischen Sorgfaltspflicht und müssen die Interessen der Versicherten wahren. Sie sorgen dafür, dass aufgrund ihrer persönlichen und geschäftlichen Verhältnisse kein Interessenkonflikt entsteht.
- ² Der Stiftungsrat wählt die Depotbank sowie die Vermögensverwaltung.
- ³ Die Stiftung darf nur Personen und Institutionen mit der Anlage und Verwaltung ihres Vorsorgevermögens betrauen, welche dazu befähigt und so organisiert sind, dass sie für die Einhaltung der gesetzlichen Loyalitätsvorschriften gemäss Art. 48f – 48h BVV 2 Gewähr bieten. Die Stiftung überwacht deren Einhaltung.
- ⁴ Eigengeschäfte sind zugelassen, sofern solche Geschäfte nicht im Sinne von Art. 48j BVV 2 missbräuchlich sind. Personen, die in die Geschäftsführung, Verwaltung oder Vermögensverwaltung involviert sind, müssen im Interesse der Stiftung handeln und dürfen insbesondere nicht die Kenntnis von Aufträgen der Stiftung zur vorgängigen, parallelen oder unmittelbar danach anschliessenden Durchführung von gleichlaufenden Eigengeschäften (Front- / Parallel- / After Running ausnützen).

- ⁵ Die von der Stiftung abgeschlossenen Rechtsgeschäfte müssen marktkonformen Bedingungen entsprechen. Bei bedeutenden Geschäften mit Nahestehenden müssen Konkurrenzofferten eingefordert werden. Dabei muss über die Vergabe vollständige Transparenz hergestellt werden.
- ⁶ Personen und Institutionen, die mit der Vermögensverwaltung der Stiftung betraut sind, müssen die Art und Weise der Entschädigung und deren Höhe eindeutig bestimmbar in einer schriftlichen Vereinbarung festhalten. Sie müssen der Stiftung zwingend sämtliche Vermögensvorteile abliefern, die sie darüber hinaus im Zusammenhang mit der Ausübung ihrer Tätigkeit für die Stiftung erhalten.
- ⁷ Personen, die im Zusammenhang mit der Ausübung ihrer Tätigkeit bei der Stiftung persönliche Vermögensvorteile erlangen, haben dies in einer schriftlichen Erklärung zuhanden des Stiftungsrates jährlich offen zu legen. Beim Stiftungsrat erfolgt diese Offenlegung gegenüber der Revisionsstelle.
- ⁸ Bagatell- und übliche Gelegenheitsgeschenke von höchstens CHF 200 pro Fall und CHF 1'000 pro Jahr und Geschäftspartner sind nicht offenlegungspflichtig.

Art. 8 Ausübung der Aktionärsrechte

- ¹ Die Stimm- und Wahlrechte der von der Stiftung direkt gehaltenen Aktien von Schweizer Gesellschaften, die in der Schweiz oder im Ausland kotiert sind, werden systematisch im Interesse der Versicherten ausgeübt, und zwar bezüglich folgender Anträge:
 - Wahlen (der Mitglieder des Verwaltungsrates, des Präsidenten, der Mitglieder des Vergütungsausschusses und des unabhängigen Stimmrechtsvertreters)
 - Vergütungen (Gesamtbeträge an den VR, die Geschäftsleitung und den Beirat)
 - Statutenänderungen zur Thematik Vergütungen (Rahmenbedingungen)
- ² Für die Beurteilung der Anträge orientiert sich die Stiftung am langfristigen Interesse der Aktionäre. Im Zentrum steht dabei das dauernde Gedeihen der Stiftung.
- ³ Die Interessen der Versicherten gelten als gewahrt, wenn vor allem im langfristigen (finanziellen) Interesse der Aktionäre der Gesellschaft abgestimmt / gewählt wird. Es wird darauf geachtet, dass der Unternehmenswert der betreffenden Gesellschaft langfristig maximiert wird. Die Entscheidungsträger orientieren sich dabei bei der Wahrnehmung der Stimmrechte an den Grundsätzen Rendite, Sicherheit, Liquidität und Nachhaltigkeit (Art. 71 BVG: Grundsätze der Vermögensbewirtschaftung).
- ⁴ Die Stimmrechte werden im Sinne des Verwaltungsrates ausgeübt, wenn die Anträge nicht im Widerspruch zu den Interessen der Versicherten stehen.
- ⁵ Der Stiftungsrat beschliesst das Vorgehen zur Wahrnehmung der Stimmrechte und definiert die konkrete Stimmrechtsausübung. Auf eine direkte Präsenz an den Generalversammlungen wird in der Regel verzichtet. Zur konkreten Stimmrechtsausübung können die Dienste unabhängiger Stimmrechtsvertreter in Anspruch genommen werden.
- ⁶ Die Umsetzung kann – im Rahmen dieser Vorgaben – einem Anlage- / Stimmrechtsausschuss oder einem externen Stimmrechtsberater übertragen werden.
- ⁷ Das Stimmverhalten wird einmal jährlich in einem zusammenfassenden Bericht den Versicherten offengelegt. Ablehnungen oder Enthaltungen werden detailliert erwähnt.
- ⁸ Securities Lending ist nicht zulässig, wenn dadurch die Ausübung der Stimmrechte verunmöglicht wird.

Art. 9 Reporting und Controlling der Verwaltung

- ¹ Das Reporting und Controlling der Verwaltung ist so zu organisieren, dass eine rechtzeitige und verlässliche Versorgung mit den erforderlichen führungsrelevanten Informationen sichergestellt und die für eine effiziente Führung erforderliche Transparenz der Vermögensbewirtschaftung jederzeit und kontinuierlich gewährleistet ist.
- ² Der Stiftungsrat erhält periodisch, aber mindestens jährlich, von der Depotbank eine Gesamtauswertung, welche die Wertentwicklungen und die Anlagedetails pro Vorsorgeportfolio enthält.
- ³ Periodisch, mindestens aber halbjährlich, überprüft der Stiftungsrat summarisch die einzelnen Vorsorgeportfolios und stellt sicher, dass die Anlagerichtlinien eingehalten werden.
- ⁴ Die Berichterstattung ist zuhanden des Stiftungsrates aufzubereiten, damit dieser die erforderlichen Entscheidungen treffen kann. Zur Vermeidung von Interessenkonflikten erfolgt eine Aufteilung der Aufgabenbereiche Vermögensbewirtschaftung, Geschäftsführung und Controlling.
- ⁵ Jährlich prüft der Stiftungsrat dieses Reglement auf seine Zweckmässigkeit und entscheidet über allfällige Änderungen.
- ⁶ Zur Verbuchung und Bewertung gelten die Fachempfehlungen zur Rechnungslegung Swiss GAAP FER 26 (Art. 47 und 48 BVV 2).
- ⁷ Der Stiftungsrat bestimmt eine Revisionsstelle. Diese hat jährlich die Geschäftsführung, das Rechnungswesen und die Vermögensanlage der Stiftung zu überprüfen.

Art. 10 Übergangsbestimmungen

- ¹ Für die vor dem 1. April 2019 versicherten Personen gelten alle per 31. März 2019 gültigen reglementarischen Bestimmungen.
- ² Die Versicherungsdeckung gemäss Abs. 1 dauert bis Ende der befristeten Arbeitsverträge.

Art. 11 Änderungen des Reglements

- ¹ Der Stiftungsrat kann jederzeit eine Änderung dieses Reglements beschliessen.

Art. 12 Inkrafttreten

- ¹ Das vorliegende Reglement tritt per 1. Januar 2020 in Kraft.
- ² Es ersetzt das am 1. April 2019 in Kraft gesetzte Anlagereglement.

Luzern, 17. Dezember 2019

Stiftungsrat der Agilis 1e Sammelstiftung

Frau Prof. Dr. Kerstin Windhövel, Herr Patrick Häsler,
Herr Benjamin Baumgartner, Herr Felix Hauber

Anhänge zum Reglement

- Beschluss über die Wahl der Anlagestrategien
- Risikoprofil, Wahl Anlagestrategie